

# **Satzung der Stadt Pasewalk über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 07.05.2015 folgende Satzung (Beschluss-Nr. STV/055/2015) erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hebesatzsatzung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Pasewalk.

## **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |       |
|--|-------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe ( Grundsteuer A ) | 300 % |
| b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B )                               | 400 % |

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Pasewalk, den 08.05.2015

  
Nachtweih  
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 08.05.2015

  
Nachtweih  
Bürgermeisterin



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de)  
am: 22.05.2015